

**Antrag auf Ausstellung  
einer Bescheinigung nach § 40  
Denkmalschutzgesetz  
Nordrhein-Westfalen (DSchG)**

An die  
Stadt Rheda-Wiedenbrück  
- Untere Denkmalbehörde -  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück

**Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 40 DSchG NRW  
zur Erlangung von Steuervergünstigungen gemäß § 7i, 10f u.11b EStG**

Baudenkmal (Straße und Hausnummer )	Datum der Eintragung in die Denkmalliste

**Eigentümerin / Eigentümer**

Familiename	Vorname	
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Wohnort
Telefonnummer	Telefaxnummer	E-Mail-Adresse

**Ggfls. Vertreter der Eigentümerin / des Eigentümers (Vollmacht ist beigelegt)**

Familiename	Vorname	
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Wohnort
Telefonnummer	Telefaxnummer	E-Mail-Adresse

**Für folgende Baumaßnahme(n) wird die Bescheinigung beantragt**

**Bezeichnung der Baumaßnahme**

--

**Datum der denkmalrechtlichen Erlaubnis(se) / Abstimmung(en)**

--

**Nutzflächenerweiterung**

**vor Beginn der Baumaßnahme**

Wohnfläche	qm	Nutzfläche	qm
------------	----	------------	----

**nach Beendigung der Baumaßnahme**

Wohnfläche	qm	Nutzfläche	qm
------------	----	------------	----

**Die Baumaßnahmen betreffen das v. g. Baudenkmal. Zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung des Baudenkmal habe ich**

€
---

**aufgewandt. Ich bitte dies, zur Vorlage beim Finanzamt zu bescheinigen.**

**Falls für die Baumaßnahme Zuwendungen von einer für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörde gewährt wurden, bitte hier auflisten:**

Zuschussgeber	Auszahlungsdatum	Betrag
Stadt Rheda-Wiedenbrück		€
LWL- Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen		€
Bezirksregierung Detmold (Denkmalförderungsprogramm)		€
Bund (BKM-Mittel)		€
sonstige		€

## Diesem Antrag liegen folgende Unterlagen bei:

- Zusammenstellung der Rechnungen gemäß der Tabelle „Kostenaufstellung“ (ggfls. auch als Exceltabelle). Die Rechnungen sind nach Gewerken bzw. Rechnungsstellern zu ordnen und durchnummerieren.
  - Originalrechnungen (Schlussrechnungen) mit Zahlungsbelegen, nach vorgenannter Nummerierung geordnet, und
  - eine Ausfertigung der Originalrechnungen und Zahlungsbelege in Kopie (nicht geklammert!), nach vorgenannter Nummerierung geordnet.
- ggfls. ergänzende Nachweise und Berechnungen für nicht bescheinigungsfähige Aufwendungen (z. B. für Neu- und Anbauten, Dachgeschossausbau, Innenausstattung, Ausführung ohne vorherige Abstimmung). Weitere Einzelheiten sind i.d.R. auch der denkmalrechtlichen Erlaubnis zu entnehmen.
- Schriftliche Vollmacht (im Fall einer Vertretung)
- sonstiges:

Bei Bauträger- bzw. Generalunternehmerverträgen oder bei Erwerb von Teileigentum werden weitergehende Angaben benötigt. In diesen Fällen nehmen Sie bitte vorab Kontakt mit der Unteren Denkmalbehörde auf.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

## EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Seit dem 25.05.2018 ist die EU-DSGVO in Kraft. Hierzu wird folgende Information zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegeben:

Im Rahmen dieses Verwaltungsverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, also insbesondere erhoben und gespeichert. Ihre in diesem Zusammenhang zu verarbeitenden Daten sind zweckgebunden, das heißt, sie werden nur für den Zweck verwendet, für den sie erhoben worden sind. Eine Weitergabe Ihrer Daten, z. B. an Dritte zur kommerziellen Nutzung, erfolgt nicht.

Ich habe von der o. g. Information Kenntnis genommen und bin einverstanden.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

## Hinweis:

Die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 40 DSchG NRW ist gebührenpflichtig. Gemäß Tarifstelle 4a.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) beträgt die Verwaltungsgebühr 1% der bescheinigten Aufwendungen bis 250.000,- €, ggfls. zuzüglich 0,5% der über 250.000,- € bescheinigten Aufwendungen bis 500.000,- €, ggfls. zuzüglich 0,25% der über 500.000,- € bescheinigten Aufwendungen; insgesamt jedoch höchstens 25.000,- €. Bescheinigungen für bescheinigte Aufwendungen bis zu 5.000,- € sind gebührenfrei.